BITTRICH & BITTRICH

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

INTERESSANTES AUS DER WALL[Str]

No.1

2013

Herzlich Willkommen

Ab 2013 erwarten Sie mit unserem Newsletter interessante Berichte über aktuelle Projekte, Neuerungen im Steuerrecht und allgemeine Steuernews. In dieser Ausgabe beschäftigen wir uns mit folgenden Themen:

Vorstellung unserer Mitarbeiterin Frau Heidemann	3
Aktuelles: Fami-Siegel	4
Interview: Familienfreundlichkeit bei Bittrich & Bittrich	5
Stellenangebote	6
App´n Sie auch bald	7
Papier war gestern – heute scannen, buchen und archivieren wir	8
Aktuelle Gesetzesänderungen	9
Dienstleistungsangebote	10
Bewirtungsbelege - Rezept für ein Geschäftsessen ohne Reue	11

Wir stellen vor

In dieser Rubrik werden wir Ihnen in jedem Heft einen unserer Mitarbeiter näher vorstellen. Den Anfang macht Frau Sina Heidemann.

Frau Heidemann ist Kauffrau für Bürokommunikation, Fachwirtin für Kanzleimanagement und angehende Social Media Managerin. Seit ihrer Ausbildung zur Kauffrau für Bürokommunikation, die sie im Juni 2006 abgeschlossen hat, arbeitet sie in den Bereichen Office, ERM und CRM und seit 2012 als kreativer Kopf im Bereich Web 2.0.

„Ich bin Ihre Ansprechpartnerin in Sachen Kommunikation rund um die Kanzlei“

Frau Heidemann ist in unserer Kanzlei für alle Neuerungen im Bereich Smartphone-App, der Homepage bis zu den Beiträgen auf Facebook zuständig. Als kreativer Kopf versucht sie die Wünsche und Anregungen unserer Mandanten zu analysieren und die gewonnenen Erkenntnisse und beobachteten Trends in konkreten Projekten umzusetzen. Auch in unseren beiden neuen Projekten, den Ihnen heute erstmalig vorliegenden News und der voraussichtlich ab Juni zur Verfügung stehenden WEB-Akte ist sie Ihr Ansprechpartner. Wenn Sie Anregungen oder Wünsche rund um die Kommunikation mit unserer Kanzlei haben, sprechen Sie Frau Heidemann gerne an. Gleiches gilt für Anregungen oder Kritik zu unseren Kanzleinews.

Sie erreichen Frau Heidemann unter der Rufnummer 04131-75990133 oder unter sina.heidemann@bittrich.de.

Sina Heidemann
Kauffrau für Bürokommunikation, Fachwirtin für Kanzleimanagement und angehende Social Media Managerin

Gute Dienstleistung bedeutet für mich, unsere Dienste und Leistungen so zu erbringen, dass unsere Mandanten hierdurch erfolgreicher werden.

Aktuelles

Bittrich & Bittrich bietet Mitarbeitern Familienfreundlichkeit

Im Februar 2013 wurden wir als familienfreundliches Unternehmen ausgezeichnet.

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf bestimmt zunehmend die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft. Fachkräftemangel und eine veränderte Einstellung der jüngeren Generation zur Balance zwischen Beruf und Familie stellen aus unserer Sicht Herausforderungen dar, denen wir uns stellen müssen.

Aus diesem Grund bemühen wir uns seit einigen Jahren aktiv darum in unserer Unternehmenskultur die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern. Hierfür wurden wir nun mit dem FaMi-Siegel ausgezeichnet.

Sina Heidemann

Schwerpunkte unseres Angebotes sind:

- Arbeitszeitflexibilität in der Elternphase
- Betreuung der Mitarbeiter in der Elternzeit
- Übernahme des Kindergartenbeitrags
- familienfreundliches Arbeitsklima für Eltern (Krankheitsregelung für Kinder, Urlaubsregelung)
- Unterstützung beim Wiedereinstieg in den Beruf (fachlich, zeitlich)
- Unterstützung bei der Suche nach Kinderbetreuung
- usw.

Interview

Familienfreundlicher Betrieb Bittrich & Bittrich

Nadine Schabrodt-Nenast

Inwieweit profitieren Sie von den familienfreundlichen Maßnahmen?

Ich habe flexible Arbeitszeiten, so dass ich die Arbeitszeit variabel einteilen kann. In der Zeit der Krippeneingewöhnung meines Kindes konnte ich mir die wöchentliche Arbeitszeit so besser einteilen. Ich konnte z.B. den Arbeitsbeginn auf den Nachmittag legen. Hierdurch war für mich eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf durchgängig gegeben. Weiterhin habe ich die Vorteile eines Heimarbeitsplatzes, welcher es mir jederzeit ermöglicht, z. B. bei Krankheit meines Kindes oder Krippenferien von zu Hause aus zu arbeiten.

Welchen persönlichen Nutzen sehen Sie?

Motiviert arbeiten zu können, da ich nicht jeden Tag einem zeitlichen Druck ausgesetzt bin und meine Familie gut versorgt weiss. Ich kann so gut strukturiert und aktiv am Berufsleben teilhaben.

Jana Ulbrich

Welche familienfreundlichen Angebote können Sie nutzen?

Wenn eine Teamsitzung außerhalb meiner regulären Arbeitszeit stattfindet, ist eine Kinderbetreuung betriebsintern gewährleistet.

Die Kanzlei bietet mir auch eine kostenlose Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio an, in welchem die Betreuung der Kleinen angeboten wird. Meine Arbeitszeit ist so flexibel, dass ich im Krankheitsfall meines Sohnes auch kurzfristig für ihn da sein und ggf. dann auch nachmittags meine Arbeit im Büro erledigen kann.

Welchen persönlichen Nutzen sehen Sie?

Durch diese Flexibilität kann ich meinen Tagesablauf entspannt planen, so wie es für mich am besten umsetzbar ist. Hierdurch bin ich während der Arbeit auch wirklich konzentriert.

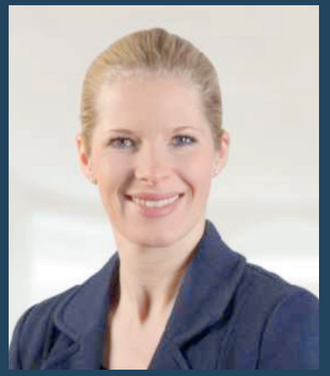

Stellenangebote

Bittrich & Bittrich sucht schlaue Köpfe

Ausbildungsplatz zum / zur Steuerfachangestellte(n)

Ausbildungbeginn: 01. August 2013

Wir haben noch einen freien Ausbildungsplatz zur / zum Steuerfachangestellten.

Die dreijährige Ausbildung startet am 01.08.2013. Bewerbungen werden noch bis zum 30.06.2013 berücksichtigt.

Wenn Sie einen lern- und leistungswilligen jungen Menschen kennen, der gerne mit Zahlen arbeitet, empfehlen Sie ihm doch eine Ausbildung bei uns. Wir freuen uns immer über interessante Bewerbungen.

Steuerfachangestellte(n)

ab 01. September 2013 ggf. früher

Des Weiteren suchen wir zum 01.09.2013 – ggf. auch früher – noch eine(n) Steuerfachangestellte(n).

Auch Interessenten mit noch geringerer Berufserfahrung sind willkommen, wenn diese bereit sind, regelmäßig an Fortbildungen teilzunehmen.
Insbesondere eine Fortbildung zum(r) Steuerfachwirt(in) unterstützen wir gerne. Auch hier freuen wir uns auf interessante Bewerbungen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbungen!

Bitte senden Sie diese an:

Bittrich&Bittrich
Wallstraße 43 • 21335 Lüneburg
steuerbuero@bittrich.de

App`n Sie auch bald

Die neue, kostenlose App von Bittrich & Bittrich ist da

Im Rahmen eines Gemeinschaftsprojektes mit einem unserer Mandanten haben wir die erste interaktive Steuerberater–App entwickelt. Die App wurde mit dem Innovationspreis-IT 2012 ausgezeichnet.
Die App bietet uns die Möglichkeit, Ihnen individuelle Informationen auf Ihrem Smartphone zur Verfügung zu stellen. Von der BWA über den Informationsdienst bis zu nützlichen Informationen können wir so mit Ihnen auch in Verbindung bleiben, wenn Sie unterwegs sind. Umgekehrt haben Sie mit der App die Möglichkeit, uns Informationen zukommen zu lassen oder Informationen von uns anzufordern und zwar unabhängig von unseren Bürozeiten.

Und das Wichtigste, es entstehen keine Kosten für Sie! Der Download der App sowie die Bereitstellung von Daten sind kostenlos.

Bei Fragen rund um die App sprechen Sie bei uns im Hause Frau Sina Heidemann unter 04131-75990133 oder unter sina.heidemann@bittrich.de an.

INNOVATIONSPREIS-IT
BEST OF 2012
initiative mittelstand
APPS

Sie interessieren sich für unsere App?

Wir informieren Sie gern in einem persönlichen Gespräch über die einfache und sichere Bedienbarkeit der App.

Papier war gestern

Buchführung erfolgt ab heute komplett digital

Ihre Beleghergabe Ihrer Buchführung kann zukünftig auf rein elektronischem Wege erfolgen:

1 Sie legen täglich oder einmal wöchentlich sämtliche Eingangsrechnungen auf Ihren Scanner, scannen diese in ein oder beliebig viele PDF-Dokumente und übersenden uns diese z.B. wöchentlich oder gesammelt am Monatsende per E-Mail.

2 Danach können sie die Dokumente für Ihren Zahlungsverkehr vormerken und ablegen. Ähnlich verfahren sie mit Ihren Ausgangsrechnungen, sofern Ihre Software nicht sogar die Ausgabe Ihrer Buchführungsdaten auf elektronischem Wege vorsieht.

3 Im nächsten Schritt lesen wir Ihre PDF-Dateien in unsere Software ein, hinterlegen die notwendigen Buchungssätze und verknüpfen das Dokument mit dem jeweiligen Buchungssatz.

Zur Erstellung Ihrer Buchführung sind Sie es gewohnt, uns monatlich Ihre Belege sortiert nach Eingangs- und Ausgangsrechnungen, Kontoauszügen und Kassenbelegen hereinzureichen. Dieses ist neben der Sortierarbeit insofern störend, als dass Sie während der Bearbeitungszeit in unserem Hause auf Ihre Belege verzichten müssen. Im Zweifel sortieren und heften Sie – nachdem Sie den Buchführungsordner aus unserem Hause zurückerhalten haben – die Belege erneut in Ihr Ablagesystem. Dieser „Papierkrieg“ kann möglicherweise zukünftig für Sie entfallen.

Wir haben unsere EDV aufgerüstet und jeden Arbeitsplatz mit 2 Bildschirmen ausgestattet. Unsere Software wurde ergänzt, sodass wir nunmehr in der Lage sind, gescannte Belege (z.B. als PDF) nicht nur zur Bearbeitung in der Buchführung anzuzeigen, sondern auch mit der Buchhaltung zu verknüpfen. Besonders angenehm hieran ist, dass wir Sie zukünftig nie wieder nach Belegkopien fragen müssen, da zu jeder Buchung ein Dokument hinterlegt sein wird.

Sie wollen sich keinen Scanner anschaffen, haben allerdings ein modernes Smartphone?

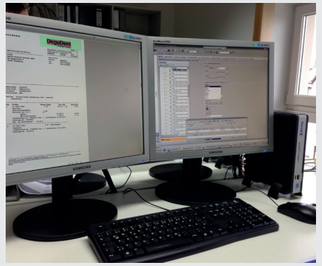

In diesem Fall ist es einfach möglich, für wenig Geld eine entsprechende App zu erwerben, mit der Sie die Scans mit Ihrem Smartphone durchführen und an uns versenden oder aber in der „Cloud“ so hinterlegen können, dass wir hierauf Zugriff erhalten.

Bei Fragen rund um das Thema erreichen Sie Herrn Tim Agge unter tim.agge@bittrich.de oder unter 04131-75990160 oder Tobias Süling unter tobias.sueling@bittrich.de oder unter 04131-75990150.

Gesetzesänderungen

Mietrechtsrefom

Ab dem **1. Mai 2013** gilt die neue Mietrechtsrefom. Das Änderungsgesetz regelt, inwiefern Mieter bei einer energetischen Sanierung die Miete mindern dürfen. Im Wesentlichen gilt, dass Mieter bei Sanierungsmaßnahmen innerhalb der ersten drei Monate kein Recht auf Mietminderung haben, wenn die Maßnahme für das spätere Mietverhältnis eine Kostenersparnis mit sich bringt. Vermieter sollen darüber hinaus verbesserte Möglichkeiten erhalten, gegen säumige Mieter vorzugehen. So kann ein Mietvertrag in Zukunft fristlos gekündigt werden, wenn eine Mietkaution nicht gezahlt wird.

Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes

Das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes ist zwar erst im März verabschiedet worden, die meisten steuerlichen Änderungen treten allerdings **rückwirkend zum 01.01.2013** in Kraft. Im Ergebnis ergeben sich aus der Gesetzesänderung im Wesentlichen höhere Freibeträge für Übungsleiter und ein wenig Bürokratieabbau.

Neufassung der Straßenverkehrsordnung

Am **1. April 2013** trat die Neufassung der Straßenverkehrsordnung in Kraft. Seitdem ist Schluss mit der preiswerten Alternative zu den Parkhausgebühren. Denn eines haben alle Änderungen gemeinsam – im Vergleich zu früher werden Verkehrsverstöße härter geahndet. So wird Parken ohne Parkschein oder -scheibe z.B. doppelt so teuer und kostet fortan mindestens 10 Euro. Wer unvorsichtig aus seinem Auto aussteigt und dadurch andere Verkehrsteilnehmer gefährdet, wird in Zukunft 20 Euro statt 10 Euro Strafe zahlen. Wer bei Dunkelheit ohne Licht fährt oder mit verdreckten oder schneebedeckten Scheinwerfern und Rücklichtern unterwegs ist, wird nun mit 20 Euro zur Kasse gebeten, das Bußgeld hat sich damit ebenfalls verdoppelt.

Bei der Einfahrt in falscher Richtung in eine Einbahnstraße oder einen Kreisverkehr werden nun mindestens 25 Euro fällig. Wird dadurch jemand gefährdet oder gibt es dabei eine Sachbeschädigung, erhöht sich die Strafe auf 30 oder 35 Euro.

Anhebung des Grundfreibetrages

Bereits am 01.02.2013 hat der Bundesrat der Anhebung des Grundfreibetrages zugestimmt. Die Änderung der Zahlenwerte des Einkommensteuertarifs wurde vom Bundesministerium für Finanzen zwischenzeitlich umgesetzt. Der geänderte Tarif ist spätestens **ab dem 1. April 2013** anzuwenden und der bisher vorgenommene Lohnsteuerabzug ist grundsätzlich zu korrigieren. Der Grundfreibetrag steigt in zwei Schritten: Für das Jahr 2013 beträgt er 8.130 Euro, ab 2014 erhöht er sich auf 8.354 Euro. Es bleibt jeweils beim Eingangssteuersatz von 14 Prozent. Es war der 4. Versuch eine Einigung zu erreichen. Die Anpassung des gesamten Tarifverlaufs, die den Effekt der kalten Progression beschränken sollte, wurde nicht bestätigt. Damit können inflationsausgleichende Lohnerhöhungen weiterhin zu schleichenden Steuermehrbelastungen führen.

Dienstleistungsangebote

Unsere Dienstleistungsangebote jenseits von Buchführung und Bilanz

In dieser Ausgabe möchten wir Ihnen das Thema Stundensatzkalkulation im Handwerk und bei handwerksnahen Unternehmen vorstellen.

Viele Handwerksbetriebe sind aufgrund der relativ guten Baukonjunktur im letzten Jahr und auch dieses Jahr sehr gut ausgelastet. Vielfach können nicht alle Anfragen – nicht zuletzt aufgrund witterungsbedingter Einflüsse – in der zur Verfügung stehenden Zeit abgearbeitet werden. Während die Industrie über den Großhandel die gute Konjunktur mit z. T. erheblichen Preissteigerungen ausgenutzt hat, arbeiten viele Betriebe zu Stundenlöhnen, die über Jahre hinweg nicht angepasst wurden.

In einer solchen Situation macht es Sinn, sich über eine Anpassung der Verrechnungsstundensätze Gedanken zu machen. Hierbei möchten wir Sie gerne unterstützen. Unter Berücksichtigung von Produktivität und Auslastung berechnen wir Ihnen, welchen Verrechnungsstundensatz Sie durchsetzen müssten, um einen bestimmten Gewinn zu erreichen bzw. welche Auslastung Sie bei einem bestimmten Verrechnungsstundensatz benötigen, um Ihren „Wunschgewinn“ zu erzielen.

Falls Sie längere Zeit Ihren Verrechnungsstundensatz nicht überprüft haben, sprechen Sie bei uns im Hause Herrn Dipl. Wirtschaftsjurist Tobias Süling unter 04131-75990150 bzw. unter tobias.sueling@bittrich.de an.

Geschäftsessen ohne Reue

Lassen Sie sich den Appetit nicht verderben

Egal ob nach einem erfolgreichen Meeting oder einer Vertragsverhandlung, bei der Bewirtung von Geschäftspartnern sind 150,00 € schnell erreicht.
Für die Anerkennung dieser Aufwendungen als abziehbare Betriebsausgabe – zumindest der gesetzlich festgelegten 70% – verlangt das Finanzamt so einiges.
In § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) ist geregelt, dass bei der Bewirtung aus geschäftlichem Anlass nur die als angemessen anzusehenden Bewirtungsaufwendungen geltend gemacht werden können.
Dass es auf kleine Details ankommt, hat der Bundesfinanzhof im vergangenen Jahr mit Urteil vom 18.04.2012 entschieden. (Az.: XR 57/09, BFH/NV 2012, 1688)

Nur bei Rechnungen bis 150,00 € kann nach dem o. g. Urteil hierauf verzichtet werden.

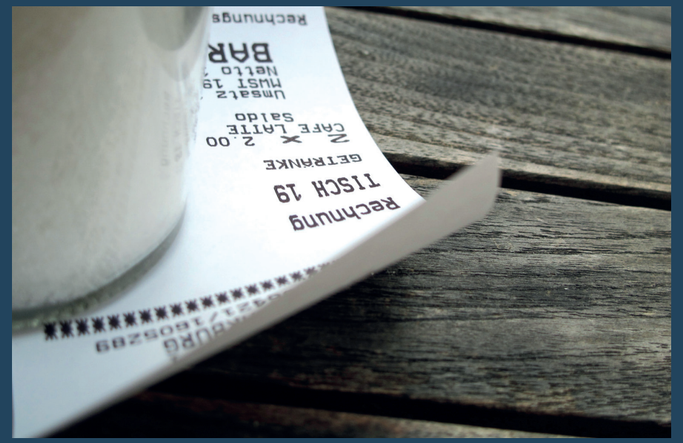

Unser Tipp:
Lassen Sie Ihre Bewirtungsbelege nicht zu lange liegen, sondern überprüfen Sie schnell, ob Sie bei der Bewirtung in einer Gaststätte einen maschinell erstellten Beleg erhalten haben und folgende Angaben enthalten sind:

- Ort, Tag und Höhe der Aufwendungen
- Bezeichnung der Gaststätte
- genaue Bezeichnung des Anlasses (z.B. Kunde Müller, Kauf einer Maschine)

Und das Wichtigste zum Schluss:
- Ihr Name und Ihre vollständige Anschrift dürfen nicht fehlen.

Diese Angaben müssen vom Gastwirt oder seinem Bevollmächtigten gemacht werden. Um Nachfragen des Finanzamtes zu vermeiden, ist es sinnvoll, wenn Sie sich auf dem Originalbeleg ein Autogramm vom bewirtenden Unternehmer (Gastwirt oder sein Angestellter) geben lassen. *Sonja Rogge*

UND DAS BESTE ZUM SCHLUSS!

„Die Kunst der Besteuerung besteht ganz einfach darin, die Gans so zu rupfen, daß man möglichst viel Federn bei möglichst wenig Geschrei erhält."

JEAN BAPTISTE COLBERT

WALL^{STR} 43, 21335 LÜNEBURG
Tel 04131 75 99 0-0, Fax 04131 75 99 0-10, steuerbuero@bittrich.de

Bürozeiten: Mo - Fr 7.30 – 17.00 Uhr

WWW.BITTRICH.DE